

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Maßregelvollzug und Justizvollzug

Maßregelvollzug und Justizvollzug | Jochen Goerdeler, Wolfgang Wirth

Die Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems | Michael Lindemann

Die Behandlungsmaßregeln im Jugendstrafrecht | Alexander Baur

Aspekte der sozialen Atmosphäre im Justiz- und Maßregelvollzug | Norbert Schalast

Qualitätssicherung im Jugendmaßregelvollzug | Benjamin Pniewski

Maßregel- und Justizvollzug: Unterscheiden sich die Insassen? | Christian Huchzermeier

Interview Eesmann: „Die Probleme unserer Patienten werden immer komplexer.“ | Günter Schroven

Interview Saimeh: „Gesund sein und erwachsen sein heißt immer, Verantwortung zu tragen.“ | Günter Schroven

Forschung & Entwicklung

Desistance-Fokussierung und Strafvollzug | Christine Graebisch

Recht & Reform

Jugendstrafvollzugsgesetz (Teil 2) | Rupert Koch

Wie kann ein sicherer Strafvollzug erreicht werden? | Jan Fährmann

Praxis & Projekte

Nachsorge im Justizvollzug | Andreas Maltry

Videotelefonie für Gefangene | Johannes Büschleb

2 | 19

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

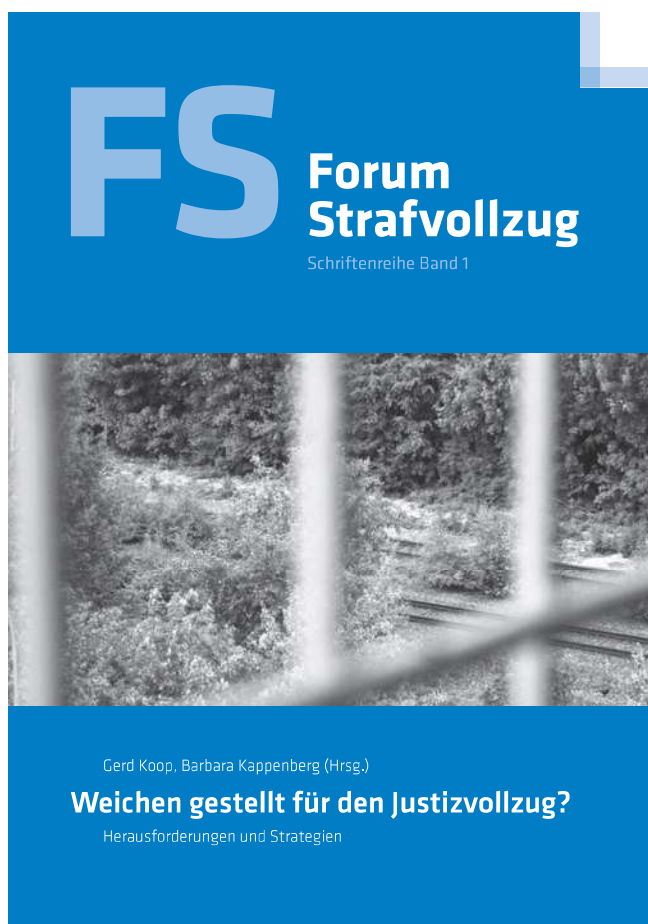
Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

Weichen gestellt für den Justizvollzug?



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke

Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduard Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Herausgeber von Forum Strafvollzug ist die Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. mit Sitz in Wiesbaden. Deren Vorsitzende war die bisherige Leiterin des hessischen Strafvollzugs Ruth Schröder. Nach ihrem Wechsel in das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gab **Ruth Schröder** den Vorsitz der Gesellschaft auf. Die Redaktion ist ihr zu großem Dank verpflichtet: Die Zusammenarbeit war stets von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt. Frau Schröder hat sich um die Weiterführung der Zeitschrift in besonderer Weise verdient gemacht. Es ist der Redaktion eine große Freude, mit dem neu gewählten Vorsitzenden und jetzigen Leiter der hessischen Vollzugsabteilung Torsten Kunze zusammenzuarbeiten. Vertreter von **Torsten Kunze** ist wie bisher der Leiter der bayerischen Vollzugsabteilung Peter Holzner. Weitere Mitglieder im Vorstand der Gesellschaft sind die Leiter*innen der Vollzugsabteilungen in Niedersachsen, Christiane Jesse, in Baden-Württemberg, Martin Finckh und in Sachsen, Willi Schmid.

Die Umsetzung der Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts zu den Fixierungen** nimmt auch im Bund konkrete Formen an. Inzwischen gibt es einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (**BT-Ds 19/4671**), der sich im parlamentarischen Verfahren befindet. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr ein Gesetzentwurf vorliegt; allerdings enthält dieser Entwurf auch noch deutliche Schwächen. Einer der größten Kritikpunkte ist die Aufspaltung der gerichtlichen Zuständigkeiten für die Anordnung und Nachprüfung von Zwangsbehandlungen und genehmigungsbedürftigen freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Erforderlich ist vielmehr eine einheitliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht nur in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, sondern allgemein für die Anordnung und nachträgliche Überprüfung von Fixierungen und, soweit das jeweils maßgebliche materielle Recht eine richterliche Anordnung erfordert, auch von anderen freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen oder Zwangsbehandlungen. Darüber hinaus haben einzelne Länder auch mit der Umsetzung der landesrechtlichen Vorgaben begonnen.

Der Schwerpunkt dieses Heftes – in der Verantwortung von **Jochen Goerdeler** und **Wolfgang Wirth** – befasst sich mit dem Vollzug der Maßregeln gemäß §§ 63 und 64 StGB, also der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. Zwar handelt es sich bei ihnen auch um freiheitsentziehende Sanktionen des Strafrechts. Sie werden jedoch nicht zur Schuldverbüßung verhängt, sondern allein aus präventiven Gründen. Obschon sie relativ wenig Beachtung finden haben sie in den letzten Jahren quantitativ und qualitativ an Bedeutung gewonnen. Für weitere Einzelheiten zum Schwerpunkt verweise ich auf den Einleitungsbeitrag (S. 97).

Auch sonst hat diese Ausgabe wieder einiges Interessantes zu bieten. Hinweisen möchte ich auf den Beitrag von **Christine Graebisch**, der in Abkehr bzw. in Ergänzung zu der sonst oft vorherrschenden Defizitorientierung den Blick auf solche Aspekte lenkt, die es Menschen ermöglichen, in schwierigen Situationen ihr Leben zu meistern und auch längeren devianten Phasen den Rücken zu kehren. Die Erkenntnisse über Desistance sollten auch bei der Behandlung in der Straffälligenhilfe und dem Strafvollzug stärkere Beachtung finden.

Außerdem liegen Berichte von zwei wichtigen Veranstaltungen vor, nämlich von einem Fachtag zur Weiterentwicklung des Offenen Vollzuges am 28. November 2018 an der Universität Köln, verfasst von **Laura Winkler** und **Michael Kubink**, Vollzugsbeauftragter des Landes NRW (S. 168). Zum anderen ein Bericht über eine von Bremen am 13. und 14. September 2018 in Berlin veranstaltete Tagung über den Umgang mit Radikalisierungsentwicklungen im Strafvollzug von **Alexander Vollbach** (S. 163).

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial

- 91 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 97 Maßregelvollzug und Justizvollzug
Eine Einführung in den Heftschwerpunkt
| *Jochen Goerdeler, Wolfgang Wirth*
- 99 Die Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems
| *Michael Lindemann*
- 105 Die Behandlungsmaßregeln im Jugendstrafrecht
| *Alexander Baur*
- 111 Aspekte der sozialen Atmosphäre im Justiz- und
Maßregelvollzug
| *Norbert Schalast*
- 119 Qualitätssicherung im Jugendmaßregelvollzug
| *Benjamin Pniewski*
- 125 Maßregel- und Justizvollzug:
Unterscheiden sich die Insassen?
| *Christian Huchzermeier*
- 131 „Die Probleme unserer Patienten werden immer
komplexer.“
Interview mit dem Chefarzt der Forensischen Abtei-
lung Hildesheim, Dr. Udo Eesmann
| *Günter Schroven*
- 133 „Gesund sein und erwachsen sein heißt immer,
Verantwortung zu tragen.“
Interview mit Dr. Nahlah Saimeh, forensische Gut-
achterin und ehemalige Leiterin der Forensischen
Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn
| *Günter Schroven*

Forschung & Entwicklung

- 137 Desistance-Fokussierung und Strafvollzug
| *Christine Graebisch*

Recht & Reform

- 142 Die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges nach dem
(neuen) JStVollzG NRW (Teil 2)
| *Rupert Koch*
- 147 Wie kann ein sicherer Strafvollzug erreicht werden?
| *Jan Fährmann*

Medien

- 151 Jürgen Schröder: Leitfaden Sport im Justizvollzug –
Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen
| *Johannes Müller*

Steckbrief

- 152 Forensische Ambulanzen des Strafvollzugs
in Schleswig-Holstein

Praxis & Projekte

- 153 Nachsorge im Justizvollzug
| *Andreas Maltry*
- 157 Videotelefonie für Gefangene
Einführung von Skype in der JVA Hohenleuben
| *Johannes Büschleb*

Tagungsberichte

- 158 Warum wir heute über den offenen Justizvollzug
nachdenken sollten
| *Michael Kubink, Laura Winkler*
- 163 „Radikalisierung und Gefängnis“
Eine Tagung in der Vertretung des Landes Bremen
in Berlin
| *Alexander Vollbach*

Rechtsprechung

- 168 § 97 LJVollzG
Keine disziplinarrechtliche Ahndung einer
Vorbereitungshandlung

Bezugsbedingungen

Impressum

Vorschau Heft 3/2019:

Die vergessene Mehrheit –
Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen

// Deutsche Welle: Gefängnisse überbelegt und überfrachtet

Und jetzt auch noch ausreisepflichtige Asylbewerber? Deutschlands Gefängnisse kämpfen nicht nur mit Überbelegung und Gewalt. Mit Seehofers Vorschlag werden sie auch zunehmend zum Spielball der Politik.

In Deutschlands Justizvollzugsanstalten ist die Stimmung angespannt. Häftlinge greifen Wärter an, der Drogenkonsum nimmt zu, es herrscht eine babylonische Sprachverwirrung – und immer weniger Personal muss sich um mehr Insassen kümmern.

Damit nicht genug: Wenn es nach Bundesinnenminister Horst Seehofer geht, sollen in Justizvollzugsanstalten in Zukunft auch Abschiebehäftlinge einsitzen. Grund für den Vorstoß, der in der Großen Koalition für Auseinandersetzungen sorgt, sei die hohe Zahl von Rückführungen, die daran scheiterten, dass ausreisepflichtige Ausländer am Tag der Abschiebung nicht auffindbar seien.

Seehofers Vorstoß steht stellvertretend für die wachsende politische Instrumentalisierung der Justiz. „Nach der Kölner Silvesternacht ist der öffentliche Druck auf die Gerichte gestiegen“, sagt Peter Brock, Vorsitzender des NRW-Landesverbandes vom Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), im DW-Gespräch. „Und dann sind mehr Freiheitsstrafen verhängt worden.“

Flüchtlingspolitik, Fachkräftemangel, Drogenkonsum, Terrorismus, politische und religiöse Radikalisierung – in den 180 Justizvollzugsanstalten des Landes spiegeln sich die gesellschaftlichen Probleme wie im Brennglas. Die Sehnsucht, sich dieser hinter den Gefängnismauern zu entledigen, kennt Vollzugsbeamter Brock nur zu gut: „Wir müssen das alles ausbaden. Das ist unser Job“, lautet sein Fazit nach 37 Dienstjahren.

Zum „Ausbaden“ gehören auch Prügel, Faustschläge, Spucken und Beleidigungen. Denn die Gewalt hinter den Mauern nimmt zu.

Aus einer großen Anfrage der FDP-Fraktion im baden-württembergischen Landtag an die Landesregierung vom Oktober 2018 geht hervor, dass aggressives Verhalten sowohl unter den Gefangenen selbst als auch gegenüber Vollzugsbeamten immer häufiger vorkommt.

So stieg die Anzahl der „Angriffe auf Bedienstete, die eine Dienstun-

fähigkeit zur Folge hatten“, in den Haftanstalten Baden-Württembergs von neun Vorfällen im Jahr 2012 auf 24 Vorfälle im vergangenen Jahr. In Sachsen, wo wesentlich weniger Häftlinge einsitzen, wurden 2016 insgesamt 25 Angriffe registriert, ein Jahr später waren es 31.

Auch die Selbstmorde von Häftlingen haben erneut zugenommen. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden 2016 in Justizvollzugsanstalten laut Ministerium 19 Suizide verzeichnet und damit wieder das Niveau der 1990er-Jahre erreicht. In beiden vergangenen Jahren ist die Zahl wieder zurückgegangen, 2018 wurden elf Fälle registriert.

Für den Justizvollzugsbediensteten Brock ist das nur die „Spitze des Eisbergs“. „So viele Angriffe gegen Kollegen wie in den letzten drei Jahren habe ich noch nie erlebt“, sagt er. „Allein 2018 hatten wir über 600 Angriffe, Beleidigungen und Bedrohungen in NRW.“

Die Gründe für die Verrohung sind immer die gleichen: Eine zunehmende Anzahl psychischer Störungen unter Häftlingen, Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Verständigungsschwierigkeiten, Nationalitätenkonflikte und Überbelegung.

Für die zunehmende Enge hinter Gittern gibt es mehrere Gründe: In vielen Bundesländern ging die Zahl der verfügbaren Haftplätze in den vergangenen Jahren zurück. Gefängnisse wurden entweder saniert oder aufgrund der sinkenden Gefangenenzahlen geschlossen.

Gleichzeitig führte die unvorhersehbare Flüchtlings- und Einwanderungswelle 2015 zu einem Anstieg der Häftlingszahlen. In Nordrhein-Westfalen, mit rund 16.000 Insassen das Bundesland mit den meisten Häftlingen, stieg der Anteil ausländischer Inhaftierter von 29% im Jahr 2013 auf 36% im Jahr 2018 an. In Baden-Württemberg schnellten die Zahlen im selben Zeitraum von 35% auf 48% empor.

„Gerade bei ausländischen Straftätern besteht Verdunkelungsgefahr oder Fluchtgefahr“, erklärt Vollzugsbeamter Brock. „Ein deutscher Straftäter wird vielleicht nicht inhaftiert, weil er einen festen Wohnsitz oder eine Arbeit hat, da geht man davon aus, dass der nicht abhaut. Bei den ausländischen Tätern ohne festen Wohnsitz liegt die Vermu-

tung nahe, dass sie versuchen, über die Grenze zu kommen und dann für uns nicht mehr greifbar sind.“

In NRW hat man auf die angespannte Lage reagiert. In vielen Haftanstalten gibt es mittlerweile Integrationsbeauftragte, es werden Deutsch- und Alphabetisierungskurse angeboten, Dolmetscher und Islamwissenschaftler eingestellt.

Dass Bundesinnenminister Seehofer nun ausgerechnet in die überfüllten Justizvollzugsanstalten auch noch ausreisepflichtige Asylbewerber einquartieren will, quittiert Marcus Strunk von der Vollzugsdirektion in NRW mit Kopfschütteln. „Das europäische Recht verbietet die gemeinsame Unterbringung von ausreisepflichtigen Ausländern und Straftätern“, stellt er klar. „Außerdem sind wir im Erwachsenenstrafvollzug voll ausgelastet.“

Auch in Sachsen ist Seehofers Vorstoß „kein Thema“. „Wir verfügen in Dresden über eine Abschiebeeinrichtung, die nicht ausgelastet ist“, erklärt Ministeriumssprecher Jörg Herold. Und aus dem Justizministerium in Baden-Württemberg heißt es knapp: „Die Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist bekanntlich angespannt“. [Deutsche Welle. V. 10.02.2019]

↳ <https://www.dw.com/de/gef%C3%A4ngnisse-in-deutschland-politik-hinter-gittern/a-47422486>

// EuGH: Haftbedingungen in EU-Mitgliedsstaaten

Ausgehend von den Unterbringungsverhältnissen in rumänischen Gefängnissen verhandelt der Europäische Gerichtshof (EuGH) derzeit über Standards von Gefängniszellen in den EU-Mitgliedstaaten. Eingbracht hatte die Vorlage das OLG Hamburg, das einen Antrag Rumäniens über die Auslieferung eines Mannes zu entscheiden hatte, der noch bis zum September 2017 wegen diverser Straftaten eine Haftstrafe in Hamburg absaß. Bereits zu dieser Zeit lag ein Auslieferungsantrag aus Rumänien vor, wo man wegen des Verdachts der Begehung von Vermögens- und Urkundsdelikten gegen ihn ermittelte.

Das OLG bewilligte zunächst die Auslieferung, da nach gültiger Rechtsprechung des EuGH alle Mitgliedstaaten zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verpflichtet sind. Der Häftling legte daraufhin Verfas-

sungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein, um in seinem besonderen Fall auf die Auslegung von Unionsrecht durch das EuGH hinzuweisen.

Nach Auffassung des BVerfG habe der EuGH bislang noch nicht zur Genüge geklärt, welche Haftbedingungen nach Unionsrecht als unmenschlich gelten und wie diese ausgeglichen werden können. Die Grundrechte-Charta (GRCh), auf die das OLG seine Auslieferungsentscheidung begründete, sei für eine Urteilsbegründung noch nicht detailgenau genug ausgearbeitet. Darüber hinaus hatte das OLG nicht überprüft, wie ein Ausgleich für einen zu kleinen Haftraum in Rumänien nach den bislang gültigen Bedingungen für den Häftling geschaffen werden könne.

Es ist davon auszugehen, dass der EuGH seine Rechtsprechung zum Thema Haftbedingungen weiterbearbeiten wird. Eine Entscheidung des EuGH wird noch im Laufe des Jahres erwartet. [DBH-Newsletter 03/2019 vom 21.02.2019]

Weitere Informationen:

↳ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/haftbedingungen-pruefung-eu-haftbefehl-auslieferung-rumaenien-olg-bverf-g-eugh/>

// Gefängnis-Aktionstage

Es geht wieder los, die Aktionstage Gefängnis 2019 sind in Vorbereitung. Die Aktionstage Gefängnis wollen auf die Situation der Gefangenen aufmerksam machen. Ziel ist es, auf spezifische Themen und Probleme des Strafvollzugs hinzuweisen und die Öffentlichkeit zum Thema zu sensibilisieren. Im letzten Jahr hat sich gezeigt, dass es einen großen Bedarf gibt, die gesundheitliche Situation und die Versorgung im Gefängnis zu beleuchten und darüber zu informieren. Daher haben wir uns entschlossen, diesen Themenbereich nochmal aufzugreifen, auszuweiten und zu intensivieren. Die Aktionstage werden sich in 2019 also thematisch mit dem übergeordneten Themenbereich „Gesundheit in Haft“ beschäftigen. Der genaue Titel sowie die Abstimmung über den Zeitraum werden auf der Website bekanntgegeben.

↳ <https://www.aktionstage-gefaengnis.de/>

// Kleine Anfrage: Rentenversicherung für Gefangene

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nimmt in ihrer Kleinen Anfrage die Thematik auf und fragt die Bundesregierung unter anderem danach, welche konkreten Schritte zur Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach dem Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vorgesehen sind. [bag-s v. 26.02.2019]

↳ Kleine Anfrage: https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/kleine_Anfrage_2019_1907887.pdf

// Strenge Maßnahmen im Strafvollzug erhöhen die Rückfallwahrscheinlichkeit

Eine Studie in den USA mit fast 64.000 Gefangenen zeigt, dass überharte, formelle Strafmaßnahmen im Strafvollzug die Rückfallquote deutlich erhöhen. [Polizei-Newsletter 227, Februar 2019]

↳ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/1745-9133.12397>

// Intensive Bewährungshilfe und junge Intensivtäter

Mit der Triangulationsstudie „Intensive Bewährungshilfe und junge Intensivtäter“ wird der Einfluss von Intensivbewährungshilfe auf kriminelle Karrieren junger Mehrfachauffälliger in Bayern untersucht.

Die dreifache Sichtweise der Dissertation von Maria Walsh beschäftigt sich mit der Evaluation des Modellprojekts RUBIKON, das ab 2010 in Bayern durchgeführt wurde. Des Weiteren untersucht die Autorin die Wirkung von Bewährungshilfe bei jungen Intensiv- und Mehrfachtätern und vergleicht durchgeführte Intensivbewährung, reguläre Bewährungshilfe, Jugendstrafvollzug sowie sonstige jugendstrafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen miteinander.

Schließlich werden Aussagen junger Straftäter analysiert, die beschreiben, wie sie selbst Bewährungshilfen und/oder Strafmaßnahmen im Hinblick auf den Abbruch Ihrer Kriminalität bewerten. Das Buch ist erschienen in der Reihe „Kriminologische Forschungsberichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ (Hrsg.: H.-J. Albrecht und G. Kaiser).

↳ <https://www.mpicc.de/de/forschung/publikationen/krim/k181.html>

// BpB-Podiumsdiskussion über Radikalisierung in Gefängnissen

Am 10. Oktober 2018 hatte die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) zu der Podiumsdiskussion „Vom Knast in den Dschihad? – Radikalisierung und Prävention in deutschen Gefängnissen“ nach Köln eingeladen.

Die Diskussion ging den Fragen nach, wie einer Radikalisierung in deutschen Gefängnissen vorgebeugt werden kann, welche Akteure für die Präventionsarbeit im Vollzug wichtig und ob bzw. welche besonderen sozialpädagogischen oder seelsorgerischen Fähigkeiten nötig seien.

Podiumsteilnehmer*innen waren Katja Grafweg, Leiterin der Justizvollzugsanstalt in Remscheid, Mustafa Cimşit, muslimischer Gefängnisseelsorger und Extremismusexperte, Prof. Dr. Jens Borchert, Professor im Fachbereich Soziale Arbeit, Medien und Kultur an der Hochschule Merseburg, Jun.-Prof. Dr. Abdelmalek Hibaoui, Lehrstuhlinhaber an der Universität Tübingen für Islamische Praktische Theologie sowie Ahmad Mansour, Diplom-Psychologe und Geschäftsführer des Mansour Instituts für Demokratieförderung und Extremismusprävention (Mind Prevention).

↳ http://www.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/279193/podiumsdiskussion-vom-knast-in-den-dschihad?pk_campaign=nl2018-12-05&pk_kwd=279193

// KrimZ: Tagungsband Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe

Die Sicherungsverwahrung, die eine unbefristete Freiheitsentziehung nach voller Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe ermöglicht, wurde im Jahr 2013 reformiert. Seither ist ihr Vollzug nach dem Gesetz freiheitsorientiert und therapiegerichtet zu gestalten. Der vorliegende Forschungsbericht zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Strafe enthält grundlegende Informationen zur Praxis des Vollzugs in den ersten Jahren seit dieser Reform. Die von der KrimZ durchgeführte empirische Untersuchung beruht auf jährlichen Erhebungen über Strukturmerkmale der zuständigen Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs und über im Vollzug eingesetzte Maßnahmen.

Der Band „Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs“ kann – wie alle Forschungsberichte und Tagungsbände der Reihe BM-Online – kostenlos auf der KrimZ-Website abgerufen werden.

↳ <https://www.krimz.de/publikationen/bm-online/>

// ROLAND Rechtsreport 2019

Der ROLAND Rechtsreport ist eine jährliche Studie der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG in Zusammenarbeit mit dem Institut für Demoskopie Allensbach.

Neben der Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Rechtssystem und zur Mediation wird regelmäßig ein aktuelles Thema beleuchtet.

In den vergangenen Jahren hat er sich beispielsweise mit der Haltung gegenüber jugendlichen Gewalttätern oder der Chancengleichheit beim Zugang zum Recht befasst. Oder mit der Frage, ob sich die Deutschen mehr Volksabstimmungen wünschen. Und wie dann die Entscheidungen zu Themen wie Pkw-Maut, Gentechnik oder der Frauenquote ausfielen. Wie groß ist das Vertrauen in Unternehmen, Polizei oder Kirche? Nimmt die Angst der Bevölkerung vor Terror im täglichen Leben zu? Und glaubt sie an wirksame Schutzmöglichkeiten? Lesen Sie selbst, wie die Deutschen ticken!

Die Schwerpunkte des Roland-Rechtsreports 2019:

- Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung
- Einstellung der Bevölkerung zum Datenschutz in Deutschland und Sicherheitsempfinden im Hinblick auf persönliche Daten
- Das deutsche Rechts- und Justizsystem aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten.

↳ https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_Rechtsreport_2019.pdf

// Online-Dokumentation 1: CEP Expert Meeting „Radikalisierung“

Am 04. Dezember 2018 fand in Paris das dritte Expert Meeting zum Thema Radikalisierung statt. Insgesamt 19 Delegierte diskutierten über aktuelle

Forschungsergebnisse. Vorgestellt wurden Konzepte über den Umgang mit radikalisierten straffällig gewordenen Personen aus den Ländern Belgien, Schweden, Frankreich, Katalonien, Großbritannien und die Niederlande.

Fazit der Expert*innen war die Erkenntnis, dass angesichts einer Zunahme von Radikalisierung zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen nötig sind, diese aber Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft erschweren können. [DBH-Newsletter 02/2019 vom 05.02.2019]

Dokumentation:

↳ <https://www.cep-probation.org/presentations-violent-extremism-expert-meeting-now-available/>

// Online-Dokumentation 2: CEP-Konferenz „Umgang mit Sexualstraftätern“

Vom 22. bis 23. November 2018 fand die erste internationale Konferenz zum Umgang mit Sexualstraftätern in Riga statt. Die Konferenz wurde in Kooperation der CEP mit der lettischen staatlichen Bewährungshilfe durchgeführt.

In einem ersten Vortrag stellte Audrey Alards Ergebnisse einer Umfrage der „CEP Sex Offender Expert Group“ vor. Ihrem Vortrag schloss sich Mechtild Höing an, die das Konzept der Circles of Support and Accountability (COSA) vorstellte. COSA ist ein in 2018 gegründetes europäisches Projekt zur Unterstützung und Überwachung von Sexualstraftätern mit mittlerem und hohem Risiko nach der Haftentlassung. Europäische COSA-Projekte gab es bereits zuvor in den Niederlanden, Belgien, Katalonien, Litauen, Bulgarien, Irland und Italien.

Imants Jurevičius und Anvars Zavackis präsentierten im Folgenden einen Eindruck aus Lettland im Umgang mit Sexualstraftätern. Mit einem Runden Tisch endete der erste Tag. Hier wurden die Expert*innen Imants Jurevičius, Wineke Smid, Marianne Fuglestad und Mechtild Höing zu Einschätzungen zu verschiedenen Aspekten des Risikomanagements befragt.

Tag zwei wurde von Wineke Smid mit dem Vortrag „Sex Offender treatment: who, what and how?“ eröffnet und stellte weitere Aspekte im Umgang mit Sexualstraftätern vor. Marianne Fuglestad präsentierte hieran anschließend das dänische

Aufsichtsmodell MOSAIK.

Flankierend zu den Plenarvorträgen fand an beiden Tagen ein intensiver Austausch in Workshops statt. [DBH-Newsletter 02/2019 vom 05.02.2019]

Dokumentation:

↳ <https://www.cep-probation.org/looking-back-on-the-first-cep-international-conference-on-sex-offender-management/>

Weitere Informationen

↳ <http://www.circles4.eu/>

// Online-Dokumentation 3: CEP Expert Meeting „Mental Health in Probation“

Die CEP führte vom 12. bis 13. Februar 2019 ihr ersten Expertentreffen zum Thema „Mental Health in Probation“ in Malta durch. Teilnehmer*innen aus neun verschiedenen Ländern nahmen an dem Treffen teil. In dem Treffen ging es um den Austausch von allgemeinen Informationen, um Politik und Forschung, Ausbildung, Behandlung sowie Herausforderungen. Die Expertengruppe einigte sich u.a. auf folgende Ziele:

- für psychische Bedürfnisse von unter Bewährung stehenden Probanden zu sensibilisieren;
- das Wissen im Umgang mit psychischen Problemen in der Bewährungshilfe zu verbessern;
- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nationalen und internationalen Organisationen und Gruppen, die auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit tätig sind, zu fördern;
- sich mit staatlichen und nicht-staatlichen Stellen sowie mit anderen Expert*innen aus dem Feld der Rehabilitation zu vernetzen;

[DBH-Newsletter 04/2019 vom 07.03.2019]

Präsentation:

↳ <https://www.cep-probation.org/launch-of-the-expert-group-on-mental-health-in-malta/>

// DIMR-Reader „Rassistische Straftaten für die Strafjustiz“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte greift mit seinem Reader „Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Ein Reader für die Strafjustiz“ die Herausforderungen auf, denen sich die Strafjustiz beim Erkennen und Verhandeln rassistisch motivierter Straftaten gegenübersteht.

Der Reader ist im Rahmen des Projektes „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ erstellt worden, das 2017/18 in Kooperation und mit Förderung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden ist. Ziel des Projektes war es, zur effektiven Strafverfolgung rassistischer Taten und zu einem angemessenen Umgang mit den Opfern rassistischer Taten im Strafverfahren beizutragen. Der Schwerpunkt des Projekts lag in der Erprobung verschiedener, an den Berufsalltag der Justizpraktiker*innen angepasster Fortbildungsformate, die sie dabei unterstützen sollen, angemessen auf rassistische und hassmotivierte Taten zu reagieren und im Strafverfahren mit den Erfahrungen von Rassismus-Betroffenen sensibel umzugehen.

Die durch das Projekt entwickelten und erprobten Fortbildungsmaterialien für Referentinnen und Referenten werden in der Publikation „Rassismus und Menschenrechte – Materialien für die Fortbildung in der Strafjustiz“ gebündelt. Die Materialsammlung soll zukünftige Referentinnen und Referenten bei der Konzeption und Umsetzung eigener – an die Bedarfe der Teilnehmenden angepasster – Qualifizierungs- und Sensibilisierungsangebote für die Strafjustiz unterstützen. [DBH-Newsletter 04/2019 vom 07.03.2019]
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/schutz-vor-rassismus/projekt-rassismus-und-menschenrechte-staerkung-der-strafjustiz/>

// BVerfG untersagt Ausschluss betreuter Menschen von Wahlen

Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) liegt in § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG ein Verstoß vor. Hiernach dürfen unter Betreuung stehende Menschen und solche, die wegen einer Straftat in eine Psychiatrie eingewiesen wurden, nicht wählen. Ein pauschaler Ausschluss von Menschen, die auf eine gerichtlich bestellte Betreuung angewiesen sind, dürfen nach Beschluss des BVerfG (Beschl. v. 21.01.2019, Az. 2 BvC 62/14) nicht von Wahlen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Straftäter*innen, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Zwar könne eine bestimmte Personengruppe vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen werden, so die Karlsruher Richter. Für die Betreuten gelte das aber nur dann, wenn die Betroffenen mangels Einsichtsfähigkeit nicht am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen teilnehmen könnten. Wegen ihrer zu pauschalen Formulierung genüge die Regelung des § 13 Nr. 2 BWahlG diesen Anforderungen aber nicht, weshalb die Karlsruher Richter den Wahlausschluss wegen Verstoßes gegen die Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG) und wegen Verstoßes gegen das Verbot der Benachteiligung von Behinderten (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) für mit der Verfassung unvereinbar erklärten.

Dieselben Verstöße stellte das BVerfG auch in Bezug auf die Regelung des § 13 Nr. 3 BWahlG fest, der den Wahlausschluss von Straftätern normiert, die wegen Schuldunfähigkeit in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen wurden. [DBH-Newsletter 04/2019 vom 07.03.2019]

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvco06214.html

// Schriftenreihe bpb: Im Gefängnis

In der Schriftenreihe der bpb ist aktuell das Buch „Im Gefängnis. Ein Kinderbuch über das Leben hinter Gittern“ kostengünstig erhältlich. Inhalt: „Auch Mütter oder Väter können zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden, wenn sie gegen Recht und Gesetz verstoßen haben. Sind die Kinder noch klein, haben sie besondere Fragen: Warum kommt jemand ins Gefängnis? Wie lebt man dort? Warum müssen Gefangene auf vieles verzichten? Wie gehen die Freundinnen und Freunde damit um, wenn ein Elternteil im Gefängnis ist? Wie lässt sich die Trennung aushalten? Thomas Engelhardt und Monika Osberghaus begleiten in diesem Buch die achtjährige Sina, deren spielsüchtiger Vater wegen eines Überfalls auf eine Tankstelle für zwei Jahre inhaftiert wurde. Die Texte und die Illustrationen von Susann Hesselbarth wenden sich an Kinder, aber sie sprechen alle an.“

Autor: Thomas Engelhardt / Monika Osberghaus, Seiten: 92, Erscheinungsdatum: 23.01.2019, Er-

scheinungsort: Bonn, Bestellnummer: 10241 [DBH-Newsletter 03/2019 vom 21.02.2019]

<http://m.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/283525/im-gefaengnis>

// International Criminal Justice Summer Course 2019 - Anmeldung

Die Criminal Justice Platform Europe (CJPE) veranstaltet vom 2. bis 5. Juli 2019 ihren 3. internationalen Sommerkurs in Barcelona. Thema des diesjährigen Sommerkurses ist „Strafjustiz in einer polarisierten Gesellschaft“.

Ziel ist es, Kolleg*innen aus dem Strafjustizbereich aus verschiedenen Rechtssystemen Europas zusammenzubringen und über die Auswirkungen der Polarisierung in der Gesellschaft auf Kriminalität nachzudenken. Extremistische Ansichten finden in den Medien eine große Aufmerksamkeit. Politik und Religion scheinen gespalten als je zuvor zu sein. Jedes Organisationsmitglied von CJPE wird sich in einer der drei parallel stattfindenden Workshops aus einem anderen, aber ergänzenden Blickwinkel mit dem Hauptthema befassen:

The European Organisation of Prison and Correctional Services (EuroPris) wird sich darauf konzentrieren, wie gewalttätige extremistische Straftäter im Gefängnis behandelt werden können.

The Confederation of European Probation (CEP) will erörtern, wie die soziale Eingliederung in einer polarisierten Gesellschaft gefördert werden kann.

The European Forum for Restorative Justice (EFRJ) wird sich mit der Frage auseinandersetzen, wie sich Gemeinschaften einbringen und Konflikte in polarisierten Gesellschaften transformiert werden können. [DBH-Newsletter 04/2019 vom 07.03.2019]

Weitere Informationen sowie Anmeldung:
<https://www.europpris.org/events/criminal-justice-platform-europe-summer-course-july-2019/>
<https://www.cep-probation.org/registration-form-criminal-justice-summer-course-2019/>

Jochen Goerdeler, Wolfgang Wirth

Maßregelvollzug und Justizvollzug

Einführung in den Schwerpunkt

Wird über das Strafrecht gesprochen, steht meist der Strafvollzug im Fokus: Das Gefängnis ist ein Symbolbild für das Strafrecht an sich, auch wenn nur ein geringer Teil der Beschuldigten abgeurteilt wird und von diesen nur wenige zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt werden. Die sog. Maßregel der Besserung und Sicherung, die „zweite Spur“ strafrechtlicher Sanktionen, spielen dagegen im öffentlichen Bewusstsein selten eine Rolle – und wenn, dann geht es zumeist um die Sicherungsverwahrung. Die Behandlungsmaßregeln – die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB und in der Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB – finden im (fach-) öffentlichen Diskurs relativ wenig Beachtung. Obwohl der Fall Mollath und die danach erfolgte Reform der 63er-Unterbringung vorübergehend für Aufmerksamkeit gesorgt haben, stehen diese Maßregeln im Schatten des Strafvollzuges.

Der Schwerpunkt dieses Heftes widmet sich diesen ungleichen Schwestern des Strafvollzuges und den gemeinsamen Schnittstellen beider Systeme. Sachlich ist das Schattendasein der Maßregeln jedenfalls weder quantitativ noch qualitativ begründbar: Betrachtet man die Belegungsentwicklung, so ist ein ausgeprägter statistischer Bedeutungszuwachs des Maßregelvollzuges in den letzten Jahren festzustellen: während viele Jahrzehnte die in den Maßregelvollzugseinrichtungen Unterbrachten nur etwa ein Zehntel der im Strafvollzug Inhaftierten ausmachten, so ist dieses Verhältnis durch steigende Belegungen in den forensischen Kliniken seit den 1980er Jahren und einen Rückgang der Gefangenenzahlen seit 2005 auf 20% oder mehr angestiegen. Damit sind im Maßregelvollzug etwa doppelt so viele Menschen untergebracht wie im Jugendstrafvollzug und mehr als zehnmal so viele wie in der Sicherungsverwahrung. Und auch in der Eingriffsintensität stehen die Maßregeln dem Strafvollzug in nichts nach.

Im deutschen Rechtssystem haben die Maßregeln und ihr Vollzug eine sehr besondere, eigentümliche Stellung: Im Ausgangspunkt sind sie eine strafrechtliche Sanktion, die auf die Begehung von Straftaten reagiert, andererseits aber gerade nicht eine schuldhaft, d.h. vorwerfbare Verwirklichung einer Straftat voraussetzen. Vielmehr knüpfen sie an die Gefährlichkeit des Täters an, also an die Wahrscheinlichkeit, dass er oder sie zukünftig aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Suchtmittelabhängigkeit weitere erhebliche Straftaten begehen wird. Es geht damit bei der Verhängung von Maßregeln nicht um die hoheitliche Zufügung eines Übels zur Verdeutlichung eines sozioethischen Unwerturteils (das ist Strafe), vielmehr wird den Unterbrachten ein sog. Sonderopfer zum Schutze der Allgemeinheit abverlangt.

Strafvollzug und Maßregelvollzug sind freiheitsentziehende Sanktionen, doch anders als der Strafvollzug wird der Maßregelvollzug in forensischen Kliniken oder forensischen Abteilungen von psychiatrischen Krankenhäusern vollzogen. Die Einrichtungen stehen quasi zwischen Strafrecht und Krankenhauswesen. Diese kategorialen Unterschiede, die nachhaltige Auswirkungen auf die Vollzugsgestaltung haben, beleuchtet **Michael Lindemann** in seinem grundlegenden Beitrag (S. 99 bis 105).

Trotz dieser grundlegenden Unterschiede gibt es zwischen Maßregelvollzug und Strafvollzug zahlreiche rechtliche und praktische Berührungspunkte. Bei beiden handelt es sich um freiheitsentziehende Sanktionen, die auf die Wiedereingliederung der Gefangenen bzw. Unterbrachten ausgerichtet sind. Insofern verfolgen beide Institutionen einen Behandlungsauftrag – wenn auch unter Behandlung Unterschiedliches zu verstehen ist. Während im Behandlungsverständnis des Maßregelvollzuges klar die psychiatrische-medizinische Ausrichtung im Vordergrund steht, ist der Behandlungsbegriff im Strafvollzug sehr weit gesteckt und umfasst alle Maßnahmen, die die Rückfallrisiken senken und/oder die Chancen für eine Wiedereingliederung durch eine Förderung der Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Werte des Gefangenen verbessern. Bei näherem Hinsehen ergeben sich aber auch hier einige Überschneidungen, denn auch der Maßregelvollzug muss die lebenspraktischen Fähigkeiten seiner Patienten fördern und der Strafvollzug muss psychische Störungen seiner Gefangenen behandeln.

Ein Faktor, dem in beiden behandlungsorientierten und freiheitsentziehenden Institutionen für den Behandlungserfolg eine erhebliche Bedeutung zugeschrieben wird, ist das soziale Klima (auch: Stations- oder Anstaltsklima), also das Gefühl der Sicherheit, des Aufgehoben-Seins, des Wahrgenommen- und Unterstützt-Werdens der Insassen wie der Bediensteten. Mit der Bedeutung dieses Faktors und seiner Auswirkungen auf den Erfolg der Behandlung im 64er-Vollzug im Vergleich zum Strafvollzug befasst sich **Norbert Schalast** in seinem Bericht (S. 111 bis 118).

Dass auch im Strafvollzug ein hoher Anteil von Gefangenen vorzufinden ist, die unter psychiatrischen Störungen leiden, ist kein neuer Befund, sondern einer, auf den in jüngerer Zeit wiederholt hingewiesen worden ist (vgl. statt vieler: Lindemann in: Feest/Lesting/Lindemann, AK-StVollzG, 7. Auflage, Köln 2017, VII.6 mwN; Konrad, FS 2016, 233, 234 f und allgemein der Heftschwerpunkt „Psychisch krank“, FS Heft 4/2016). Aus Sicht des Strafvollzuges kann sich die Frage stellen, ob die Erfahrungen und Ressourcen des Maßregelvollzuges bei der Behandlung schwer psychiatrisch erkrankter Patienten genutzt werden können. Aus einer übergeordneten



Jochen Goerdeler

Referatsleiter im
Schleswig-Holsteinischen
Sozialministerium
jochen.goerdeler@
sozmi.landsh.de



Wolfgang Wirth

Kriminologischer Dienst des
Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf
poststelle@krimd.nrw.de

Perspektive wirft dieser Befund aber auch die Frage auf, ob und wie sich die Populationen des Straf- und des Maßregelvollzuges unterscheiden. Das ist nicht nur bedeutsam für die praktische Ausgestaltung des Vollzuges, sondern auch im Hinblick auf die gesetzlichen Ausgangsvoraussetzungen und die Verurteilungspraxis. Der Frage, ob es trennscharfe Unterschiede in der Zuweisung der Inhaftierten gibt und welche Rolle mglw. der Faktor „Zufall“ spielt, geht **Christian Huchzermeier** (S. 125 bis 130) nach (S. 125 bis 130; vgl. auch Konrad, Psychisch kranke Gefangene im Justizvollzug, FS 2016, 233 – 238).

Führen die psychiatrischen Maßregeln allgemein schon ein Schattendasein, so gilt dies erst Recht für die Maßregeln im Rahmen des Jugendstrafrechts. Die Verurteilungen zu einer Maßregel gem. § 7 Abs. 1 JGG iVm §§ 63, 64 StGB liegen bei unter 250 im Jahr – sowohl aus der Sicht der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungen wie auch im Vergleich zu den Maßregeln überhaupt, handelt es sich um fast exotische Ausnahme-Sanktionen. Das kann einerseits als gutes Zeichen verstanden werden, andererseits stellt es – wie immer in derartigen Konstellationen – die Praxis vor das Dilemma zwischen wohnortnaher Unterbringung und spezialisierten Einrichtungen. **Alexander Baur** befasst sich in seinem Beitrag (S. 105 bis 110) mit der Situation der Behandlungsmaßregeln im Jugendstrafrecht. Vertieft wird der Blick auf diese Maßregeln durch den Aufsatz von **Benjamin Pniewski** (S. 119 bis 124): er stellt die Behandlungsevaluation in der Jugendforensik Viersen als Instrument der Qualitätssicherung im Jugendmaßregelvollzug vor.

Grau ist bekanntlich alle Theorie und lebendig werden die Herausforderungen der Praxis vor allem durch die Berichte und Erfahrungen der Menschen, die dort arbeiten – oder die Betroffene der Strafen und Maßregeln sind. Die Interviews unseres Redaktionsmitstreiters **Günter Schroven** haben sich in den vergangenen Jahren zu einem Markenzeichen unserer Schwerpunkte entwickelt und sich ihren Ruf erarbeitet. So trägt er im vorliegenden Schwerpunkt mit zwei Gesprächen zur Bereicherung bei: Zum einen berichtet der Chefarzt der Forensischen Abteilung im Klinikum Hildesheim, **Udo Eesmann**, über seine Erlebnisse und Wahrnehmungen im Arbeitsalltag (S. 131 bis 133). Und zum anderen schildert die ehemalige Leiterin der Forensischen Klinik in Lippstadt-Eickelborn, **Nahlah Saimenh**, die sich insbesondere als Gutachterin bundesweit einen Namen gemacht hat, von ihren Erfahrungen als Einrichtungsleiterin und Gutachterin. (S. 133 bis 136).

Veranstaltungshinweis

Fachtagung Führungsaufsicht

Abstinenzweisung – Nachsorge von forensischen Patienten (§ 63 StGB) – Aktuelle Entwicklungen im Recht der Führungsaufsicht

Ort: Frankfurt/M.

Datum: 06. bis 07.05.2019

Die aktuellen Zahlen zur Führungsaufsicht zeigen einen weiterhin deutlichen Anstieg der Führungsaufsicht. Mit der Fortsetzung der Veranstaltungsreihe werden in diesem Jahr aktuelle Herausforderungen in der Führungsaufsicht aufgegriffen. Der erste Tag widmet sich der aktuellen Rechtsprechung zur Führungsaufsicht sowie der Abstinenzweisung im Rahmen der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe. Grundsätzlich ist eine Abstinenzweisung nach § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB zulässig, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, der Alkohol- bzw. Rauschmittelkonsum könne zur Gefahr weiterer Straftaten beitragen. Mit einer entsprechenden Abstinenzweisung dürfen jedoch nach § 68 b Abs. 3 StGB keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten gestellt werden, so die rechtliche Verortung. Aber was bedeutet eine Abstinenzweisung für einen Alkoholiker oder Drogenkranken, der bislang nicht erfolgreich behandelt worden ist? Ob Abstinenz als Behandlungsziel überhaupt noch ein tragfähiges Konzept ist, soll aus medizinischer und psychologischer Perspektive betrachtet werden. An Thementischen soll anschließend die Möglichkeit bestehen, sich über praktische Erfahrungen auszutauschen.

Die steigende Zahl von Untergebrachten im Maßregelvollzug ist seit Jahren evident. Für die Unterbringung nach § 63 StGB soll dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden. Schwerpunkt des zweiten Tages wird die Nachsorge forensischer Patienten (§ 63 StGB) sein. Zum Abschluss erfolgt eine aktuelle Bestandsaufnahme zur Sicherungsverwahrung.

Zielgruppe:

Praktiker*innen aus der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, Mitarbeiter*innen aus dem Maßregelvollzug sowie aus Einrichtungen der forensischen Ambulanz, dem Strafvollzug und den Justizverwaltungen, Richter*innen und Staatsanwaltschaft sowie fachlich Interessierte.

Ausschreibung:

A-0919_FT Führungsaufsicht Ausschreibung

Michael Lindemann

Die Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems

Rechtliche Grundlagen und Konsequenzen für die Vollzugsgestaltung

Die zweispurige Gliederung des Sanktionensystems gehört zu den grundlegenden Merkmalen des deutschen Strafrechts: Die erste Spur bilden bekanntlich die schuldgebundenen Kriminalstrafen (§§ 38 ff. StGB), die zweite die schuldunabhängigen, an die Gefährlichkeit des Täters anknüpfenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB).^{*} Die vom Gesetzgeber gewählte Unterscheidung übt auf den ersten Blick den Reiz der Einfachheit aus, der von jedem binären System ausgeht; doch was bei unbefangener Betrachtung klar und eindeutig wirkt, wird bei eingehenderer Analyse diffuser und wirft eine Reihe von Fragen auf, die bis auf die Ausgestaltung des Vollzuges der verschiedenen Sanktionsformen ausstrahlen. So wird die unterschiedliche Zwecksetzung von Strafe und Maßregel, die das legitimatorische Fundament der beiden Spuren bildet, im Schrifttum verbreitet infrage gestellt,¹ und auch die Sinnhaftigkeit des sog. Abstandsgebotes, welches das Bundesverfassungsgericht aus dem Sonderopfer des (schuldunabhängig) im Vollzug der Sicherungsverwahrung Untergebrachten ableitet,² wird hinterfragt.³ Im Anschluss an eine Einführung in die Systematik des deutschen Sanktionenrechts soll daher nachfolgend die dem geltenden Recht zugrunde liegende Differenzierung einer kritischen Reflexion unterzogen werden. Darüber hinaus werden die Konsequenzen des sog. Abstandsgebotes für die Vollzugsgestaltung diskutiert. Die Ausführungen schließen mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

Die Systematik des deutschen Sanktionenrechts

Das deutsche Sanktionensystem⁴ ist zwar geprägt durch eine grundlegend zweispurige Anlage, erschöpft sich jedoch nicht in dieser: Neben den bereits erwähnten Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung kennt das StGB als Nebenfolgen einer Verurteilung die sog. Statusfolgen (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wahlbarkeit und des Stimmrechts, §§ 45 ff. StGB), bei denen es sich um Überbleibsel vormoderner „Ehrenstrafen“ handelt,⁵ sowie die bei bestimmten Delikten vorgesehene Bekanntgabe der Verurteilung (vgl. §§ 165, 200 StGB). Hinzu kommen die Einziehung von Taterträgen (§§ 73 ff. StGB) sowie die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§§ 74 ff. StGB), deren Rechtsnatur teilweise umstritten ist. Insbesondere der Einziehung von Taterträ-

gen wird, soweit sie nach dem sog. Bruttoprinzip über eine reine Gewinnabschöpfung hinausgeht (vgl. §§ 73, 73d Abs. 1 S. 2 StGB), mit guten Gründen ein strafähnlicher Charakter zugeschrieben.⁶ Schließlich ist in der Literatur mit Blick auf den u.a. in § 46a StGB normierten Täter-Opfer-Ausgleich bisweilen von der Eröffnung einer „dritten Spur“ des strafrechtlichen Sanktionensystems die Rede.⁷ Die Darstellung wird sich im Folgenden gleichwohl aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die klassische Dualität von Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung beschränken.

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Hauptstrafen (Freiheits- und Geldstrafe, §§ 38 ff. StGB) und dem Fahrverbot als Nebenstrafe (§ 44 StGB). Die Grundlage für die Verhängung der Strafe bildet die Schuld des Täters (vgl. für die Strafzumessung § 46 Abs. 1 S. 1 StGB); die Strafe dient der Ahndung schuldhaft begangenen Unrechts und transportiert – in der Diktion des Bundesverfassungsgerichts⁸ – ein „sozialethisches Unwerturteil“. Nach dem verfassungsrechtlich in Art. 103 Abs. 2 GG und einfachrechtlich in § 1 StGB verankerten Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ ist eine Bestrafung nur möglich, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war.

Eine Übersicht der Maßregeln der Besserung und Sicherung enthält § 61 StGB. Hier werden zum einen die stationären, mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) sowie in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) und zum anderen die ambulanten Maßregeln der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB), der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) sowie das Berufsverbot (§§ 70 ff. StGB) erwähnt. Die Maßregelanordnung findet ihre Grundlage nicht in der Schuld des Täters, sondern in seiner in der Tat zutage getretenen Gefährlichkeit; sie transportiert kein Unwerturteil und kommt als reine Präventionsmaßnahme grundsätzlich auch gegenüber dem zum Zeitpunkt der Tat i.S.d. § 20 StGB schuldunfähigen Täter in Betracht.⁹ Eine Ausnahme bilden insofern die Sicherungsverwahrung sowie die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1 StGB) und nach Vollverbüßung (§ 68 Abs. 2 i.V.m. § 68f StGB), die eine Verurteilung wegen (im Gesetz näher spezifizierten) schuldhaft verwirklichten Taten voraussetzen. Nach herrschender, wenngleich nicht unumstrittener Auffassung findet das strenge, in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Rückwirkungsverbot auf Maßregeln der Besserung und Sicherung keine Anwendung;¹⁰ stattdessen

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Bielefeld. Er dankt Jan Bauerkamp und Jean-Marc Chastanier für wertvolle Hinweise zu einer früheren Fassung des Manuskriptes.

1 Vgl. dazu etwa Roxin 2006, § 3 Rn. 63 ff. m.w.N. Nach Streng 2012, Rn. 335 handelt es sich bei der Zweispurigkeit eher um ein „Bild“ als um „eine exakte Beschreibung der faktischen Mehr- und Vielspurigkeit unseres Sanktionensystems“.

2 Vgl. BVerfG, Urt. vom 4.5.2011 - 2 BvR 2333/08 u.a., Rn. 101.

3 Exemplarisch Höffler/Kaspar 2012, S. 110 ff.

4 Im internationalen Vergleich ist die zweispurige Ausgestaltung des Sanktionensystems keineswegs selbstverständlich; vielmehr übernehmen in zahlreichen Rechtsordnungen lange Freiheitsstrafen die in Deutschland den Maßregeln zugeordnete Sicherungsfunktion. Vgl. dazu Meier 2015, S. 271.

5 Krit. NK-StGB-Albrecht 2017, § 45 Rn. 1; Schönke/Schröder-Stree/Kinzig 2018, § 45 Rn. 1.

6 Vgl. Schönke/Schröder-Kinzig 2018, Vor § 73 Rn. 18 und Schönke/Schröder-Eser/Schuster 2018, § 773 Rn. 2a; a.A. der Gesetzgeber (vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 46); s.a. BGH, Beschl. vom 6.2.2018 - 5 StR 600/17, Rn. 14; Beschl. v. 22.3.2018 - 3 StR 42/18 a.E.; SSW-StGB-Heine 2018, § 73 Rn. 8.

7 So bei NK-StGB-Hassemer/Neumann 2017, Vor § 1 Rn. 263, 314; Meier 2015, S. 12 spricht insofern von einem „alternativen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens“.

8 Vgl. BVerfG, Beschl. vom 10.4.1997 - 2 BvL 45/92, Rn. 65; eingehend zum Ganzen Kühl 2003, S. 228 ff.; s.a. Frisch 1990, S. 361.

9 Meier 2015, S. 269.

10 BVerfG, Urt. vom 5.2.2004 - 2 BvR 2029/01, Rn. 124 ff.; Urt. vom 4.5.2011 - 2 BvR 2333/08, Rn. 141 f.; Schönke/Schröder-Hecker 2018, § 2 Rn. 40; krit.

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5504
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjbv.rlp.de

Saarland

Matthias Widmaier
0681/5807165
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



Aus dem Inhalt:

Kapitel 1: Einführung in die Thematik

Kapitel 2: Handlungsfelder und Angebote im Sport

Kapitel 3: Personelle Voraussetzungen

Kapitel 4: Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

Kapitel 5: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

Kapitel 6: Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

Anhang 1: Empfehlungen/Handreichungen: „Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

Anhang 2: Empfehlungen/Handreichungen: „Sport und Training sozialer Kompetenzen“

Anhang 3: Checkliste / Bestandserhebung Sport im Justizvollzug

Erscheinen: Sommer/Herbst 2018 | **Umfang:** ca. 160 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth:

Thematische Einführung

Rainer Drees, Ralf-Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe - Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der und Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe - Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe

Tobias Müller-Monning: Lebenslange Haft - Medium zur Vergangenheitsbewältigung oder biographischer Zukunftszerstörer? - Perspektive der Gefängnisseelsorge

Sabine Nowara: Probleme langfristigen Einsperrtseins aus psychologischer Sicht

Thomas Fischer: Exposition einer richterlichen Position

Klaus Huizing: Ethische Einschätzung aus theologisch-systematischer Perspektive

Fabien Jobard: Punitivität und Straflust. Wie stehen deutsche und europäische Bürger zu der Strafe?

Dirk Van Zyl Smit: Life Imprisonment in Europe and Worldwide

Erschienen: 2018 | **Umfang:** 168 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de